

Diakonisches Werk der EKD e.V. Postfach 10 11 42 D-70010 Stuttgart

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und
an alle Fachverbände des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Hauptgeschäftsstelle

Der Präsident

Telefon (Durchwahl):

0711/2159-0

Fax:

0711/2159-163

E-Mail:

06.08.01

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

Hier: I. **Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 16. Oktober 1996 i. d. F. vom 17. Juni 1997**
II. **Erläuterungen**
III. **Hinweise**
IV. **Korrekturen**

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat folgende Ergänzungen der AVR beschlossen:

1. **§ 30 AVR – Ordentliche Kündigung**

§ 30 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 Unterabs. 2 Halbsatz 2 werden an Stelle der Worte „4 Wochen“ die Worte „ein Monat“ eingefügt.

Datum des Inkrafttretens: 1. August 2001

2. **EGP 27 – Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Werkstätten für Behinderte und in therapeutischen Werkstätten (Anm. 1,2) (B/L) und (K)**

a) Die Überschrift zu EGP 27 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu EGP 27 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Personen“ ersetzt.



- b) Anmerkung 1 zu EGP 27 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „§ 40 Abs. 2 BSHG“ werden durch die Worte „§ 136 Abs. 1 SGB IX“ ersetzt.
- bb) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
- „Dies gilt nicht für Mitarbeiter, die in Einrichtungen i. S. von § 136 Abs. 3 SGB IX Betreuungs- und Fördermaßnahmen durchführen.“

Datum des Inkrafttretens: 01.08.2001

3. Anlage 10/I AVR – Ausbildungsverhältnisse – Praktikantinnen und Praktikanten nach abgelegtem Examen

- a) § 3 wird gestrichen.
- b) In § 4 wird die Übergangsregelung gestrichen.
- c) Die Sonderregelung AVR – Fassung Ost – wird wie folgt geändert:
- „§ 1 Abs. 3 gilt nicht.“

Datum des Inkrafttretens: 01.08.2001

4. Anlage 10/II AVR – Ausbildungsverhältnisse – Regelung der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

- a) In § 9 Abs. 1 Unterabs. 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
- „Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine anderweitige Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften zu entschädigen.“
- b) In § 5 wird ein neuer Abs. 4 angefügt:
- „(4) Wird die bzw. der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.“
- c) § 9 Abs. 2 wird gestrichen.
- d) § 10 wird gestrichen.
- e) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „Hat die Schülerin bzw. der Schüler bei Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist der Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten so weit vom Ort der Ausbildungseinrichtung entfernt, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht täglich bis zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß, werden ihr bzw. ihm für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungseinrichtung zum Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten und zurück monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) - für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen

Grenzort. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.“

- f) In § 12 Abs. 2 werden in Satz 1 anstelle der Worte „Die bzw. der Auszubildende erhält“ die Worte „Soweit der bzw. dem Auszubildenden die Kosten für eine monatlich eine Familienheimfahrt gem. Abs. 1 erstattet werden, erhält sie bzw. er“ eingefügt und die Worte „oder der Ehefrau bzw. des Ehemannes“ gestrichen.
- g) § 17 Abs. 1 wird gestrichen.
- h) § 17 Abs. 2 wird gestrichen.

Datum des Inkrafttretens: 01.08. 2001

5. Anlage 10/IV – Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ärztinnen bzw. Ärzte im Praktikum

- a) In § 7 wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine anderweitige Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften zu entschädigen.“
- b) § 8 wird gestrichen.
- c) In § 10 wird die Übergangsregelung gestrichen.

Datum des Inkrafttretens: 01.08.2001

II. Erläuterungen:

1. § 30 Abs. 2 AVR – Ordentliche Kündigung

Anders als für die unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse in § 30 Abs. 1 AVR galt für befristete Beschäftigungsverhältnisse nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 6 Monaten bis zum Abschluß des ersten Beschäftigungsjahres eine Kündigungsfrist nicht von einem Monat, wie bei unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen, sondern von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats. Auf diese Weise galt in diesem Zeitraum für befristet Beschäftigte eine, wenn auch geringfügig, kürzere Kündigungsfrist als für dauerhaft Beschäftigte. Durch die Änderung wird die Frist vereinheitlicht.

2. EGP 27 – Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Werkstätten für Behinderte und in therapeutischen Werkstätten (Anm. 1,2) (B/L) und (K)

Zu a):

Die Änderung ist redaktionell. Mit ihr wird in der Überschrift der benutzte Begriff im SGB übernommen. Das 9. Buch des Sozialgesetzbuches verwendete nicht mehr die Bezeichnung „Behinderte“, sondern spricht von „behinderten Personen“.

Zu b):

aa) Die Änderung ist nur redaktionell und korrigiert die nach dem Wegfall von Abs. 2 des § 40 BSHG fehlerhaft gewordene Verweisung. An die Stelle von § 40 Abs. 2 BSHG ist, nachdem zwischenzeitlich § 54 Abs. 1 Satz 2 Schwerbehindertengesetz die Behindertenwerkstätten geregelt hatte, seit dem 1. Juli 2001 § 136 Abs. 1 SGB IX als die einschlägige Vorschrift über die Werkstätten für behinderte Menschen getreten.

bb) Das 9. Buch des Sozialgesetzbuchs übernimmt und vertieft in § 136 Abs. 1 die Definition der Werkstätten i. S. v. § 54 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz. Daneben grenzt § 136 Abs. 3 SGB IX den Bereich der Werkstatt für behinderte Menschen gegenüber beschäftigungstherapeutischen und anderen Betreuungsmaßnahmen für Personen ab, die aus den in § 136 Abs. 2 Satz 2 SGB IX genannten Gründen die Zugangsvoraussetzungen für die Mitarbeit in den Werkstätten nicht erfüllen. Für diese Personen sieht Abs. 3 eine Möglichkeit zur Betreuung und Förderung in Einrichtungen und Gruppen vor, die der Werkstatt lediglich angegliedert sind. Eine solche Betreuung hat den Vorzug, daß die Beschäftigung in einem anderen als dem eigentlichen Wohnbereich der behinderten Menschen stattfindet. Sie zählen jedoch nicht zum eigentlichen Werkstättenbereich.

Für die Mitarbeiter einer Einrichtung i. S. von § 136 Abs. 3 SGB IX scheidet deshalb aber auch eine Eingruppierung in EGP 27 aus. Anm. 1 behält diese Eingruppierung allein den Mitarbeitern einer Werkstätte i. S. v. § 136 Abs. 1 SGB IX vor. Für die Mitarbeiter der angegliederten Einrichtungen bleibt daher nach wie vor EGP 25 einschlägig.

3. Anlage 10/I – Ausbildungsverhältnisse – Praktikantinnen und Praktikanten nach abgelegtem Examen

Die Änderungen übernehmen, soweit erforderlich, die Änderungen in den Ausbildungsvorschriften für die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege und Altenpflege (Anlage 10/III und Anlage 10/V).

Zu den einzelnen Änderungen:

Zu a):

Die Regelung in § 3 erübrigt sich, da insoweit Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln in § 24 AVR besteht. Von daher genügt hier die Verweisung auf die AVR in § 6 Abs. 2 der Anlage.

Zu b):

Die Übergangsregelung kann wegfallen, da es keine Beschäftigungsverhältnisse mehr gibt, auf die diese Regelung zutrifft.

Zu c):

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Übereinstimmung mit den Anlagen 10/III und 10/V zu den AVR.

4. Anlage 10/II – Ausbildungsverhältnisse – Regelung der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

Auch im Rahmen von Anlage 10/II zu den AVR sind Anpassungen erforderlich, um möglichst gleichmäßige Bedingungen für die Ausbildungsverhältnisse im Anwendungsbereich der AVR zu schaffen. Unterschiede ergeben sich dabei insoweit, als sich die Ausbildungsverhältnisse gem. Anlage 10/II anders als die Ausbildungsverhältnisse in den Pflegeberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) richten. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften über die Ausbildungszeit, da § 10 Abs. 3 BBiG anders als das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz zur Abgeltung von zusätzlichen Ausbildungszeiten ausdrücklich auch Freizeitausgleich vorsieht. Deshalb besteht hier kein Anlaß, den Verweis auf die Arbeitszeitvorschriften durch spezielle Arbeitszeitbestimmungen zu ersetzen.

Zu den einzelnen Änderungen:

Zu a):

Die Neufassung von Satz 1 gewährt den Ausbildungsträgern Spielraum für eigene Absprachen, die es ihnen ermöglicht, die Erstattung von Reisekosten gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern entweder abweichend zu regeln oder auch völlig abzubedingen. Satz 2 enthält daneben eine – verglichen mit der Vorschrift in § 23 AVR – engere Erstattungsregelung. Sie kommt zum Tragen, wenn der Ausbildungsträger keine eigene Regelung trifft. In diesem Fall gelten dann die in § 9 Satz 2 vorgesehenen Einschränkungen bei der Reisekostenerstattung.

Zu b):

Die Vorschrift entspricht § 15 Abs. 5 des TzBfG und wird zur Verdeutlichung dieser Rechtsfolge im Zusammenhang mit den Regelungen über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgenommen.

Zu c):

Da die Auszubildenden für eventuell anfallenden Dienstgänge in der Regel kein Tagegeld erhalten, ist die Regelung praktisch überholt und kann daher entfallen.

Zu d):

Vgl. Erläuterung zu 3 a).

Zu e):

Die monatliche Familienheimfahrt wird nur den Schülerinnen und Schülern erstattet, deren Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt. Diesen bleibt der Anspruch während ihrer gesamten Ausbildungszeit unabhängig davon erhalten, wann sie nach Beginn der Ausbildung volljährig werden. Maßgeblich ist damit der erste Ausbildungstag. Die Einschränkung der monatlichen Familienheimfahrten ist gerechtfertigt, da nur bei den Schülerinnen und Schülern, die unmittelbar im Anschluß an die Schulzeit mit der Ausbildung beginnen, davon auszugehen ist, daß diese „an sich“ noch bei ihren Eltern wohnen. Soweit die Schülerinnen und Schüler indessen die Altersgrenze überschreiten und bereits bei Beginn der Ausbildung volljährig sind, wird davon ausgegangen, daß sie bereits eine eigene Wohnung beziehen, in der sie selbständig wohnen.

Zu f):

Die Änderung paßt Abs. 2 an die Einschränkung des Berechtigtenkreises an.

Zu g):

Mit dem Wegfall der Benachrichtigungspflicht wird den tatsächlichen Gegebenheiten in den diakonischen Ausbildungsverhältnissen Rechnung getragen. Die bisherige Regelung, wonach sich die Ausbilder bereits früh und bindend für die zu übernehmenden Schüler entscheiden mußten, orientierte sich am öffentlichen Dienst. Dessen zentrale Personalverwaltung ist aber wegen ihrer charakteristischen Anonymität auf eine formalisierte und frühzeitige Absprache über die Fortbeschäftigung angewiesen. Eine solche Regelung ist in der Diakonie weder aus Fürsorgegesichtspunkten für die Schülerinnen und Schüler, noch im Sinne der Personalplanung notwendig. § 15 Abs. 1 konnte daher gestrichen werden.

Zu h):

Inhaltlich ist der Abs. 2 in § 5 Abs. 4 aufgenommen.

5. Anlage 10/IV – Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ärztinnen bzw. Ärzte im Praktikum

Zu a):

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung der Ausbildungsverhältnisse in Anlage 10/III und V. Vgl. Erläuterungen zu 4 a.

Zu b):

Anpassung an die Änderung der Ausbildungsverhältnisse in Anlage 10/III und V. Vgl. Erläuterung zu 3 a.

Zu c):

Vgl. Erläuterung zu 3 b.

III. Hinweise:

1. Eingruppierung von Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten:

Im Bereich des Operationsdienstes ist zu den Operationsschwestern und Operationspflegern die Ausbildung der Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten getreten. Die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin bzw. Assistenten dauert drei Jahre und richtet sich nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Die staatliche Anerkennung, wie sie dem Ausbildungsberuf der Krankenschwestern bzw. Krankenpflegern zukommt, ist bislang noch nicht erfolgt.

Während die gesetzlich festgelegte Krankenpflegeausbildung ein weites Tätigkeitsspektrum im gesamten Krankenpflegebereich abdeckt, bereitet die Ausbildung zum Operationstechnischen Assistenten gezielt auf den Einsatz im Operationsdienst vor. Dementsprechend konzentriert sich die Ausbildung auf die praktische Vorbereitung auf die Aufgaben im Operationsbereich, auf Grundlagenfächer und eine berufsbezogene Fachausbildung. Hingegen treten die Pflegeaufgaben, die im stationären Bereich von entscheidender Bedeutung sind, bei dieser Ausbildung in den Hintergrund. Nach Abschluß der Ausbildung kommen die Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten in den Operationsabteilungen zum Einsatz. Dort obliegen ihnen bei operativen Eingriffen Vorbereitungs-, Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen.

Diese Ausbildung ist nicht staatlich anerkannt. Daher hat die Arbeitsrechtliche Kommission keine Eingruppierung beschlossen. Es wird empfohlen, die Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten eingangs nach den Tarifen der Vergütungsgruppe Kr. 5 und nach vier Jahren nach Kr. 5a zu vergüten. Diese Vergütung entspricht derjenigen für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die ohne entsprechende zusätzliche Weiterbildung im Operationsdienst als Operationsschwester oder Operationspfleger zum Einsatz kommen (eingruppiert im EGP 71 A unter Fallgruppe 14 und 26).

2. Rundschreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission des DW EKD

Die zukünftigen Rundschreiben werden nur noch an die Diakonischen Werke der Gliedkirchen und der Freikirchen versandt. Das Rundschreiben ist im *Internet unter www.diakonie.de / Presse und Publikationen / Rundschreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission* abrufbar.

Der gesonderte Verteiler wird eingestellt. Sollten Sie weiterhin eine gesonderte Zustellung benötigen, teilen Sie uns dies bitte mit.

IV. Korrekturen:

Im Rundschreiben vom 23.07.01 sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

1. **Anlage 2b-B/L - West - ,**
Anlage 2b B/L - Ost - ,
Anlage 2b-K - West,
Anlage 2b-K - Ost -
Anlage 3b-B/L und -K - West -
Anlage 3b-B/L und -K - Ost -

erhalten die in den Anlagen beigefügte Fassung.

Bei der Berechnung der Gesamtvergütung für die Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wurde irrtümlicherweise die letzte Änderung des § 19 AVR nicht berücksichtigt.

2. In **Anlage 5-B/L und -K – Ost** – wird der Betrag für Vergütungsgr. W 4 in Höhe von 2.550,30 durch den Betrag **2.553,19** ersetzt.
3. In **Anlage 9a-B/L und -K – West** – wird der Betrag für die Vergütungsgr. H 4a in Höhe von 20,28 durch den Betrag **20,82** ersetzt.

Adamek